



EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV
- certcouncil.eu -

Antrag auf Erteilung der Zertifizierung gem. ISO/IEC 17024 nach Fremdzertifizierung PersCert TÜV

durch das

EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV – certcouncil.eu
Im Eichelkamp 5 – 52249 Eschweiler

Aktenzeichen / Zertifikatsnummer	-wird von certcouncil ausgefüllt-
----------------------------------	-----------------------------------

Sehr geehrte Damen und Herren,
Hiermit beantrage ich

BITTE LESERLICH SCHREIBEN & nicht ausgefüllte Felder VOLLSTÄNDIG ergänzen!

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Beruf / Studium		Abschluss / Titel	
Telefonnummer		Mobilnummer	
Telefaxnummer		Emailadresse	
PLZ / Wohnort		Straße & Nr.	
Sonstiges Die letzte/n Zertifizierungsurkunde/n ist/sind dem Antrag beizufügen.			

die Zertifizierung gemäß ISO/IEC 17024 nach Fremdzertifizierung bei PersCert TÜV als

Fachbereichscode	Fachbereich
------------------	-------------

Ich, _____ erkläre, dass

ich nicht vorbestraft bin.

dass gegen mich kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

ich wegen des/der folgenden Delikte rechtskräftig verurteilt wurde:

wegen des/der folgenden Delikte gegen mich ermittelt wird:

Gleichzeitig mit diesem Antrag (Angebot) bitte ich um Bestätigung des nachfolgenden Vertrages. Der Vertrag wird wirksam mit Antragsannahme und Gegenzeichnung (Annahme) durch certcouncil.eu.

ZERTIFIZIERUNGSVERTRAG

Die Vertragsparteien EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV – certcouncil.eu und der Antragsteller wie auf Seite 1 benannt vereinbaren hiermit wie folgt:

Der Antragsteller hat bei der Zertifizierungsstelle die Zertifizierung beantragt. Soweit der Zertifizierungsstelle ein vollständiger Antrag vorliegt und die Zulassung zur Prüfung erteilt wird, regelt der folgende Vertrag den Ablauf des Prüfungsverfahrens und legt die Zertifizierungsbedingungen für die Vertragspartner fest. Weiter werden die Zertifizierungsbedingungen für die Laufzeit der Zertifizierung festgelegt.

I. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt nach Feststellung der Eignung und bei Vorlage eines vollständigen Antrages mit Unterzeichnung dieses Vertrages durch die Zertifizierungsstelle in Kraft und endet zum Ablauf der Zertifizierungsdauer, mit dem Wegfall der Zertifizierung oder ihrem Entzug, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

II. Prüfungsverfahren

a) Die Zertifizierungsprüfung richtet sich nach den gültigen Zertifizierungsbedingungen im auf Seite 1 dieses Dokumentes unter Cert-Code festgelegten Sachgebiet nach den Zertifizierungsregeln des EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV – certcouncil.eu. Bestandteil der Zertifizierungsregeln sind insbesondere die zugehörigen Normativen Dokumente und die sachgebietsbezogene Prüfungsordnung.

b) Eine Zertifizierung erfolgt, wenn der Antragsteller durch die erfolgreiche Ablegung der Überprüfung der Zertifizierungsstelle seine Fähigkeit nachgewiesen hat, Leistungen im geprüften Zertifizierungsbereich zu erbringen und keine Bedenken gegen Eignung und Seriosität des Antragstellers vorliegen.

c) Besteht der Antragsteller die Zertifizierungsprüfung nicht, so hat er der Zertifizierungsstelle innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mitzuteilen, ob er an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen möchte. Spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Prüfung muss er zur Wiederholung der(s) nicht bestandenen Prüfungsteile(s) angetreten sein. Wünscht der Antragsteller keine Teilnahme an der Wiederholungsprüfung oder besteht er die Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht, so ist der vorliegende Vertrag mit diesem Zeitpunkt beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf und ohne, dass eine der Vertragsparteien hieraus weitergehende Rechte ableiten könnte.

d) Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der Zertifizierungsstelle, für die Durchführung der Zertifizierungsüberprüfung bzw. einer Wiederholungsprüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe und die Zahlungsbedingungen dieser Prüfungsgebühr richten sich nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für die Zertifizierung.

III. Zertifizierung

- a) Das Zertifikat wird durch die Zertifizierungsstelle grundsätzlich zeitlich befristet erteilt. Der Gültigkeitszeitraum ist auf dem Zertifikat festgelegt. Der Gültigkeitszeitraum ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die im zugehörigen Normativen Dokument sowie in der zugehörigen Prüfungsordnung festgelegt sind. Der Zeitraum der Zertifizierung verkürzt sich, wenn eine kürzere Befristung durch die Zertifizierungsstelle festgesetzt wird.
- b) Der Antragsteller erhält seitens der Zertifizierungsstelle zum Nachweis seiner Zertifizierung ein Zertifikat sowie einen die Zertifizierung ausweisenden Stempel. Zertifikat und Stempel verbleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle und sind bei Wegfall oder Entzug der Zertifizierung unaufgefordert an diese zurückzugeben.
- c) Der Antragsteller verpflichtet sich im Rahmen seiner Leistungs- und Aufgabenerfüllung diese gewissenhaft, seriös und stets im Einklang mit geltenden Vorschriften, Verordnungen und Gesetzen sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Zertifizierungsbedingungen vorzunehmen und die erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- d) Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Zertifizierung in den nachfolgenden Fällen mit sofortiger Wirkung zu entziehen:
- Wegfall der persönlichen Eignung und/oder der Rechtsfähigkeit des Antragstellers
 - Beanstandungen/Mängel im Rahmen der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle,
 - schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die Zertifizierungsbedingungen
- (Der Entzug ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen).
- e) In einem minderschweren Fall kann die Zertifizierungsstelle anstelle des Entzugs eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Zertifizierung aussprechen. Während der Zeit der Aussetzung ist es dem Antragsteller untersagt, auf seine Zertifizierung hinzuweisen sowie den Zertifizierungsstempel zu benutzen. Ein Verstoß gegen diese Auflagen berechtigt die Zertifizierungsstelle, den endgültigen Entzug der Zertifizierung zu vollziehen.

IV. Überwachungsverfahren

- a) Der Antragsteller unterliegt für die Dauer seiner Zertifizierung hinsichtlich der hier geregelten Zertifizierung der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle.
- b) Die Überwachung richtet sich nach den jeweils gültigen Zertifizierungsbedingungen im Sachgebiet.
- c) Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, jederzeit nach Terminvereinbarung durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sich davon zu überzeugen, dass die Zertifizierungsbedingungen eingehalten werden. Die Überwachung kann nach Wahl der Zertifizierungsstelle im schriftlichen Überwachungsverfahren (z.B. Ansicht von Gutachten, Arbeitsproben etc., Fortbildungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Qualitätsoptimierung etc.) oder einer persönlich von Prüfern vor Ort vorgenommenen Prüfung geschehen. Grundsätzlich ist eine schriftliche Überwachung vorzuziehen. Der Antragsteller verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle die im Rahmen derartiger Überwachungsmaßnahmen angeforderten Unterlagen und Dokumente unverzüglich und vollständig zur Verfügung zu stellen.
- d) Häufigkeit und Umfang der Überwachung richten sich nach den jeweils gültigen Zertifizierungsbedingungen im Sachgebiet. Unbeschadet hiervon kann die Zertifizierungsstelle jederzeit eine Überwachung auf besondere Veranlassung durchführen.
- e) Der Antragsteller verpflichtet sich, die Gebühren für die Überwachung und die Überwachungsbegutachtung gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für die Zertifizierung zu entrichten.

V. Rezertifizierung

Wünscht der Antragsteller über die Zertifizierungsdauer (Laufzeit der Zertifizierung) hinaus die Fortsetzung der Zertifizierung, so hat er bei der Zertifizierungsstelle unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist vor Ablauf der Zertifikatsdauer die Rezertifizierung zu beantragen. Die Erteilung einer derartigen neuen Zertifizierung erfolgt gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Zertifizierungsbedingungen. Die Prüfung und die Gebühren der Rezertifizierung richten sich nach den aktuellen Dokumenten. Wird dem Antragsteller eine neue Zertifizierung erteilt, so verlängert sich der vorliegende Vertrag um den Zeitraum der erneuten Zertifizierungsdauer.

VI. Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Antragsteller ist berechtigt, solange ihm die Zertifizierung noch nicht erteilt ist, jederzeit und mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Eine Erstattung der Antragsgebühr ist in diesem Fall nicht möglich.
- b) Nach Erteilung der Zertifizierung ist der Antragsteller berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende zu kündigen. Eine solche Kündigung berechtigt die Zertifizierungsstelle, den Entzug der Zertifizierung zum Beendigungszeitpunkt auszusprechen. Die Kündigung befreit den Antragsteller nicht von der Zahlung der für das Kündigungsjahr anfallenden Überwachungsgebühren.
- c) Die Zertifizierungsstelle ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Entzug der Zertifizierung gemäß Ziffer III. erfolgt, der Antragsteller seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wird.

d) Die Haftung der Zertifizierungsstelle für Schadenersatzansprüche des Antragstellers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden; dieses gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Zertifizierungsstelle.

e) Die Zertifizierungsstelle führt ein aktuelles Verzeichnis der von ihr zertifizierten Sachverständigen und stellt dieses über verschiedene Medien der Öffentlichkeit und auf Anfrage zur Verfügung. Der Antragsteller willigt mit Abschluss dieses Vertrages in die Speicherung aller seiner personenbezogenen Daten ein, ohne die eine Zertifizierung nicht möglich ist. Diese Einwilligung gilt auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Eine Akkreditierung der Zertifizierungsstelle bei einer nationalen Akkreditierungsstelle ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages und der Zertifizierung (vgl. OLG Köln – 26 U 9/15).

f) Mit Beendigung dieses Vertrages hat der Antragsteller den ihm durch die Zertifizierungsstelle überlassenen Stempel sowie das Zertifikat unverzüglich zurückzugeben. Er ist darüber hinaus verpflichtet, jedweden Hinweis auf eine Zertifizierung einzustellen und zukünftig zu unterlassen.

g) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz der Zertifizierungsstelle zuständig.

h) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt den übrigen Vertragsinhalt nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

i) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen.

j) Bestandteile dieses Vertrages sind:

- das jeweils zum benannten Sachgebiet gültige Normative Dokument des cercouncil.eu
- die jeweils zum benannten Sachgebiet gültige Prüfungsordnung des cercouncil.eu
- das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis des cercouncil.eu

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die vorbezeichneten Dokumente erhalten und hiervon Kenntnis genommen hat. Über Änderungen von Zertifizierungsbedingungen, relevanten Dokumenten und aktuellen Preisverzeichnissen wird der Antragsteller von der Zertifizierungsstelle informiert. Der Antragsteller willigt ferner ein, dass die Zertifizierungsstelle allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in einer Datenbank führt und diese gemäß den Zertifizierungsbedingungen veröffentlicht.

Dieser Antrag stellt rechtlich ein Angebot dar; die Gegenzeichnung und Rechnungslegung sind die rechtliche Annahme.

Ort & Datum der Antragstellung	Ort & Datum der Antragsannahme Aachen/Berlin, den
Unterschrift des Antragstellers	Stempel & Unterschrift der Zertifizierungsstelle

Anzufügende Anlagen:

- Lebenslauf in tabellarischer Form
- Nachweise zu der geforderten beruflichen Qualifikation (Zeugnisse, Zertifikate oder Teilnahmebestätigungen Ihrer Fortbildungen, Praxiszeiten)
- ein Passbild oder eine Kopie des Personalausweises oder eine elektronisch übersandte Bilddatei (.jpg)
- ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis im Original oder als beglaubigte Kopie
- Nachweis über Ersthelfer-Bescheinigung (Erste-Hilfe-Kurs §19 FeV & §26 DGUV) nicht älter als 3 Jahre
- eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes im Original oder als beglaubigte Kopie
- NUR FÜR ZERTIFIZIERUNGEN ZERTBEREICH C-023: G25-Bescheinigung „Arbeitsmedizinische Untersuchung G 25“



Prüfungsordnung für den Abschluss

Zertifizierter Sachverständiger
für alle Zertifizierungsfachbereiche (A-
C) gemäß ISO 17024
EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL –
certcouncil.eu
- Stand Januar 2025 -

§ 1
Zulassung zur Prüfung

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung zum zertifizierten Sachverständigen sind:

1. Ausbildung:

- a.) Eine einschlägige, abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulausbildung in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder
- b.) Eine einschlägig abgeschlossene (Berufs-)Ausbildung in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder
- c.) Eine gleichwertige Qualifikation in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich. Diese umfasst eine umfangreiche anderweitige Qualifikation im Zertifizierungsfachbereich sowie überdurchschnittliche Sachverständigenleistungen, die beispielsweise durch Publikationen nachgewiesen werden können.

2. Berufserfahrung:

- a.) Eine nachgewiesene, mindestens 5-jährige Berufserfahrung innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder
- b.) Eine nachgewiesene, mindestens 2-jährige Tätigkeit als Sachverständiger/Gutachter innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder

3. Weiterbildung:

- a.) Die erfolgreiche Teilnahme an einer von certcouncil.eu anerkannten, mindestens 6-monatigen Fachausbildung in Vollzeit innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung (modulare Gestaltung möglich) in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder

- b.) Im Falle eines vorhandenen Sachverständigenabschlusses und Tätigkeit gemäß Abs. 2.b.): die Teilnahme an geeigneten und von certcouncil.eu anerkannten beruflichen Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten pro Jahr innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung.
 - c.) Einen Nachweis über Ersthelfer-Bescheinigung, die bei Antragstellung nicht älter als 12 Monate (Erste-Hilfe-Kurs §19 FeV & §26 DGUV).
4. Persönliche Eignung:
- a.) Ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate ist.
 - b.) Eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes, die bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate ist.

Bei einer den Abs. 1–3 vergleichbaren Voraussetzung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der eingereichten Unterlagen mit Hinblick auf das vergleichbare Niveau im Zertifizierungsfachbereich.

In jedem Fall erfolgt eine individuelle Prüfung der vorliegenden Voraussetzungen, in der sich certcouncil.eu davon überzeugen muss, dass eine erfolgreiche Zertifizierungsprüfung im Hinblick auf eine erfolgreiche und sach- und fachgerechte Berufsausübung wahrscheinlich ist.

Certcouncil.eu hat das Recht, jeden Antrag auf Zertifizierung auch ohne weitere Begründung zurückzuweisen oder individuelle Auflagen zu erteilen.

§ 2 Prüfungsverfahren

Die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten besteht aus 3 Teilen. Bestandteile der Prüfung sind regelmäßig. Der Kandidat muss persönlich am Prüfungsort erscheinen.

Ausnahme: Erarbeitung von Heimgutachten. Prüfungsort und Prüfungszeit werden durch certcouncil.eu vorgegeben.

1. Schriftliche Prüfungen, bestehend aus Multiple-Choice-Teilen sowie mit Fragen und eigenformulierten Antworten. Der Umfang dieses Prüfungsteils umfasst mindestens 100 Fragen, die jedoch auch in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein können und in jedem Fall einen Querschnitt aus allen Teilen des jeweiligen Zertifizierungsfachbereiches darstellen.
2. Schriftliche Gutachten-Prüfungen, bestehend aus:
 - a.) Heimgutachten (selbst erstellte Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, Prüfberichte und dergleichen) sowie
 - b.) Gutachtenausarbeitung am Prüfungstag

Geprüft werden schriftliche Werke, die üblicherweise zum Berufsalltag eines Sachverständigen aus dem zu zertifizierenden Fachbereich gehören.

3. Mündliche Prüfungen als Bestätigung oder auch Vertiefung von Abs. 1 und Abs. 2 sowie auch ggf. zur Überprüfung der Fähigkeiten der/s zu Zertifizierenden, ihre/seine üblicherweise zum Berufsalltag eines Sachverständigen aus dem zu zertifizierenden Fachbereich gehörenden Kenntnisse frei zu artikulieren.

Der abschließende Prüfungstag ist spätestens 12 Monate nach dem eingereichten Antrag anzutreten.

Anstelle des 3-teiligen Prüfungsverfahrens kann unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Deltaprüfung absolviert werden.

4. Bei einer Deltaprüfung handelt es sich um eine vereinfachte Prüfung, welche bereits erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen anerkennt und die fachliche Qualifikation in vereinfachter Form prüft.

Die Voraussetzungen für eine Deltaprüfung sind:

1. Erfüllung der in §1 dargestellten Zulassungsvoraussetzungen und
2. Eine öffentliche Bestellung, eine gültige Zertifizierung einer nach ISO 17024 bzw. ___ EN ISO/IEC 17024 Zertifizierungsstelle oder einem vergleichbaren Abschluss in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsbereich.

Über die Anerkennung und den Prüfungsumfang entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der eingereichten Unterlagen mit Hinblick auf das vergleichbare Niveau im Zertifizierungsbereich.

Die vereinfachte Prüfung besteht in der Regel aus:

- a) Schriftlichen, selbst erstellten Leistungen (mindestens ein ausführliches Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, Prüfberichte und dergleichen), die üblicherweise zum Berufsalltag eines Sachverständigen aus dem zu zertifizierenden Fachbereich gehören.
- b) mündliche Prüfung gemäß Abs. 3.

§ 3 Prüfung

1. Die schriftliche Prüfung zu § 2 Abs. 1 wird aus dem Prüfungsfragenpool von certcouncil.eu generiert. Die mindestens 100 Fragen bestehen zu maximal 90 % aus Multiple-Choice-Fragen mit mehrfach richtigen Lösungen und zu mindestens 10 % aus in beschreibender Form zu beantwortenden Fragen.

Für diesen Prüfungsteil beträgt die Prüfungsdauer maximal 120 Minuten.

Anmerkung: Dieser Prüfungsteil kann auch in mehreren Teilprüfungen vorab absolviert werden, wobei die zur Verfügung stehende Zeit sich prozentual auf die Anzahl der Fragen verteilt.

2. Zur schriftlichen Gutachten-Prüfung nach § 2 Abs. 2.a sind spätestens 30 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung oder sofort bei Antragstellung eine aus mindestens 6 eigenen Gutachten oder selbst erstellten umfangreichen gutachterlichen Leistungen bestehende Liste bei der Prüfungskommission von certcouncil.eu einzureichen. Die Kommission wird daraus nach freiem Ermessen 3 Arbeiten auswählen und zur Überprüfung und Bewertung anfordern.

Liegt kein Nachweis einer vorherigen Tätigkeit als Sachverständiger vor oder sind die eingereichten Gutachten in Quantität oder Qualität unzureichend, behält sich certcouncil.eu vor, eine entsprechende Aufgabenstellung für Abs. 2.a vorzugeben. Diese wird spätestens 30 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung, frühestens sofort nach Antragstellung, als Fallbeispiel aus dem Prüfungspool von certcouncil.eu zur Erstellung einer umfangreichen gutachterlichen Leistung/Gutachten entsprechend den Prüfungsanforderungen für Gutachten von certcouncil.eu zur Verfügung gestellt.

Für diesen Prüfungsteil beträgt die maximale Bearbeitungszeit 7 Tage.

Anmerkung: Das Bestehen dieses Prüfungsteils ist Voraussetzung für die Teilnahme am abschließenden Prüfungstag.

3. Die schriftliche Gutachten-Prüfung nach § 2 Abs. 2.b wird aus dem Prüfungspool von certcouncil.eu generiert. Die Prüfungsaufgabe besteht aus einem oder mehreren Fallbeispielen.

Für diesen Prüfungsteil beträgt die Prüfungsdauer maximal 90 Minuten je Zertifizierungsbereich.

Anmerkung: Bei Anmeldung zu mehreren Zertifizierungsbereichen können einzelne Prüfungsaufgaben ggf. vorgezogen werden.

4. Die mündliche Prüfung nach § 2 Abs. 3 besteht üblicherweise aus einem Fachgespräch mit Fragen und Erörterungen. Diese können sowohl aus den allgemeinen Themenbereichen als auch aus dem konkreten, zur Zertifizierung beantragten Fachbereich sein. Erörtert werden ggf. auch Inhalte und Ergebnisse aus den anderen Prüfungsteilen.

Für diesen Prüfungsteil beträgt die Prüfungsdauer maximal 60 Minuten je Zertifizierungsbereich. Die genaue Zeit liegt, abhängig von den anderen Prüfungsteilen, im freien Ermessen der Prüfer.

Anmerkung: Die mündliche Prüfung wird von mindestens 1 Prüfer und 1 Beisitzer durchgeführt. Bei Anmeldung zu mehreren Zertifizierungsbereichen können einzelne Prüfungsaufgaben ggf. vorgezogen werden.

5. Im Falle einer Deltaprüfung sind die einzureichenden schriftlichen Leistungen als Liste, bestehend aus mindestens 6 eigenen Gutachten oder selbst erstellten umfangreichen gutachterlichen Leistungen, spätestens 30 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung oder sofort bei Antragstellung bei der Prüfungskommission des certcouncil.eu einzureichen.

Aus der eingereichten Liste werden vom Zertifizierungs- und Prüfungsausschuss 3 gutachterliche Leistungen, davon mindestens ein ausführliches Gutachten, ausgewählt, die bei certcouncil.eu einzureichen sind. Diese werden von Prüfern von certcouncil.eu nach vorgegebenen Prüfungskriterien begutachtet und bewertet.

Anmerkung: Das Bestehen dieses Prüfungsteils ist Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung.

Grundsätzlich ist certcouncil.eu frei in der Gestaltung der Prüfungen. Gemäß den Vorgaben der ISO 17024 hat certcouncil.eu sich in geeigneter Weise davon zu überzeugen, dass eine Zertifizierung gemäß ISO 17024 angemessen erscheint.

§ 4

Bewertung der Prüfungsleistung

1. Alle Prüfungsteile werden zunächst einzeln bewertet und müssen jeweils mindestens ein Ergebnis von 70% aufweisen. Danach erfolgt eine Gewichtung bei der Zusammenfassung für das Gesamtergebnis.
 - a.) Multiple-Choice-Prüfungen (ggf. Summe aller Teilprüfungen) gemäß § 2 Abs. 1 (Fragen) fließen zu 25% in das Gesamtergebnis ein.
 - b.) Gutachtenprüfungen gemäß § 2 Abs. 2.a (Heimgutachten) fließen zu 25% in das Gesamtergebnis ein.

- c.) Gutachtenprüfungen gemäß § 2 Abs. 2.b (Prüfungsgutachten) fließen zu 25% in das Gesamtprüfungsergebnis ein.
 - d.) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung gemäß § 2 Abs. 4 (mündliche Prüfung / Fachgespräch) geht zu 25 % in das Gesamtprüfungsergebnis ein.
2. Die Gesamtzertifizierungsprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile jeweils mindestens 70 % erreicht haben und wenn das zusammenfassende Ergebnis somit ebenfalls mindestens 70 % erreicht.
 3. Sollte einer der o.g. Prüfungsteile nur unwesentlich, d.h. maximal 5% unter 70%, das heißt nur 65% erreichen, kann dieses Defizit durch ein höheres Ergebnis (mind. 75%) in einem anderen Prüfungsteil ausgeglichen werden. Im Gesamtergebnis müssen in jedem Fall mindestens 70% erreicht werden.
 4. Ein Ausgleich in mehr als einem der 4 Prüfungsteile ist ausdrücklich NICHT möglich!
 5. Im Falle einer Deltaprüfung geht die schriftliche Leistung sowie die mündliche Prüfung zu je 50 % in das Gesamtprüfungsergebnis ein, sofern diese Prüfungsteile mit mindestens 70 % bewertet worden sind. Abs. 3 ist hier nicht anzuwenden.

Es liegt im Ermessen der Prüfer, dem Vorsitzenden des Zertifizierungs- und Prüfungsausschusses einen Gültigkeitszeitraum des Zertifikats zwischen einem und maximal fünf Jahren bis zur Rezertifizierung vorzuschlagen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat eine mindestens zweijährige aktive Tätigkeit als Sachverständige/r nachweisen kann. Der konkrete Gültigkeitszeitraum ist auf Grundlage des Prüfungsergebnisses sowie der einschlägigen beruflichen Erfahrung als Sachverständige/r festzulegen.

Grundsätzlich gilt für Personen, die noch keine Erfahrung als Sachverständige haben, ein Erstzertifizierungszeitraum von einem Jahr. In dieser Zeit soll sich die/der Zertifizierte bewähren und danach im Rahmen einer Rezertifizierung seine Qualifikation nachhaltig unter Beweis stellen. Der dann gewährte Rezertifizierungszeitraum liegt nach Ermessen der Prüfer in der Regel bei 3 Jahren. Erst bei der 2. Rezertifizierung kann der dann gewährte Rezertifizierungszeitraum nach Ermessen der Prüfer bei maximal 5 Jahren liegen.

§ 5

Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 70 % der möglichen Maximalleistung als Ergebnis der in § 4 dargestellten Leistungen erreicht.

Im Positivfall erhalten die Teilnehmer:

- Ein Zeugnis mit der Gesamtnote „BESTANDEN“; ebenfalls ausgewiesen werden die Prozentwerte zu den 4 Prüfungsteilen
- Eine Zertifizierungsurkunde mit der Angabe des Zertifizierungsbereichs und der Laufzeit der Zertifizierung
- Einen Rundstempel* mit dem Namen des Teilnehmers, dem Zertifizierungsbereich und der Zertifizierungsstelle

*) Der Stempel wird in der Regel in digitaler Form ausgegeben. Auf Antrag kann dieser physisch erstellt werden. Dieser ist und bleibt aber Eigentum der Zertifizierungsstelle und ist nach Ablauf der jeweiligen Zertifizierung unaufgefordert zurückzusenden.

Im Negativfall erhalten die Teilnehmer u.a. als Nachweis der Teilnahme:

- Ein Zeugnis mit der Gesamtnote NICHT BESTANDEN.
- Eine Information über die fehlenden fachlichen Leistungen.
- Unvollständige bzw. Teilzertifizierungsergebnisse werden nicht bescheinigt.
- Kopien der Prüfungen werden nicht an Teilnehmer versandt; Teilnehmer haben die Möglichkeit, nach Terminvereinbarung ihre Prüfungen gegen die im Gebührenverzeichnis ausgewiesene Gebühr ausschließlich persönlich einzusehen. Auch hier ist das Erstellen von Kopien oder Fotos jeglicher Art nicht gestattet.

Im Negativfall behält sich certcouncil.eu nach Absprache mit den Prüfern vor, neben der Wiederholungsprüfung auch weitere Maßnahmen, z.B. Weiterbildungsmaßnahmen oder im Falle einer Deltaprüfung die Teilnahme an einer kompletten Prüfung aufzuerlegen.

Die Gültigkeiten der einzelnen Zertifikate, die jeweils tatsächliche Laufzeit bzw. Aktualität sind auf der Homepage von certcouncil.eu unter „Ausgegebene Zertifikate“ zu verifizieren.

Anmerkung: Die überlassene Zertifizierungsurkunde kann nicht zweifelsfrei die Laufzeit bestätigen, da grundsätzlich jederzeit aus gegebenem Anlass die Möglichkeit des Entzuges der Zertifizierung gegeben sein kann. Maßgebend ist immer die auf der Homepage ausgewiesene Laufzeit und Gültigkeit.

§ 6

Wiederholungsprüfung

Bei Nichtbestehen kann auf Antrag des Teilnehmers eine Wiederholungsprüfung bzw. die Wiederholung von Prüfungsteilen bei einem erneuten Prüftermin in der Regel frühestens nach 2 bis 3 Monaten, jedoch maximal bis zu 12 Monaten abgelegt werden.

Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, ist eine Zertifizierung in der Regel als endgültig gescheitert anzusehen. In diesem Fall kann frühestens nach 12 Monaten ein neuer Antrag auf Zertifizierung gestellt werden.

§ 7

Prüfungsregeln

Bei Missachtung üblicher und angemessener Regeln in Prüfverfahren ist die Prüfung nicht bestanden. Diese sind:

- Alle Prüfungsleistungen sind in Eigenleistung zu erbringen.
- Täuschungen aller Art sind unzulässig.
- Es sind ausschließlich, die durch certcouncil.eu zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen sowie die durch certcouncil.eu ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel zu benutzen.
- Die Nutzung von Mobiltelefonen sowie der Zugang zum Internet während der Prüfung ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme besteht nur, wenn dies für den jeweiligen Fachbereich zwingend erforderlich ist und der Prüfer die Nutzung ausdrücklich genehmigt.
- Der Einsatz von Systemen Künstlicher Intelligenz (KI), einschließlich textgenerierender oder problemlösender Anwendungen, ist während der Prüfung nicht gestattet und wird als Täuschungsversuch gewertet.
- Nicht zur Verfügung gestellte fachliche Hilfsmittel sind nur bei den schriftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 2 zulässig.

§ 8 **Einsprüche/ Einsicht**

Einsprüche und Beschwerden sind bis spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Direktor des certcouncil.eu zu richten. Die Beschwerde/der Einspruch wird behandelt gemäß der Verfahrensanweisung zur Behandlung von Beschwerden/ Einsprüchen des EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV.

Eine persönliche Einsicht in das Prüfungsergebnis bzw. einzelne Prüfungsteile kann vor Ort und nach Terminvereinbarungen bei certcouncil.eu gewährt werden. Die Kosten hierfür gemäß Gebührenverzeichnis trägt der Antragsteller. Sollte sich bei der Einsicht herausstellen, dass der Einspruch berechtigt ist, so verbleiben die Kosten für die Einsicht bei certcouncil.eu.

§ 9 **Zertifizierung**

Die Zertifizierungsstelle certcouncil.eu überprüft die Übereinstimmung der definierten Anforderungen (Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsergebnisse) mit den erreichten Ergebnissen der Teilnehmer. Im Erfolgsfall wird ein Zertifikat ausgestellt, das dem Kandidaten den erfolgreichen Abschluss als

Zertifizierter Sachverständiger für „Fachbereich“ gemäß ISO 17024 – certcouncil.eu

bescheinigt.

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von wenigstens einem bis maximal fünf Jahren.

Für Ihre Erneuerung ist ein Rezertifizierungsverfahren zu absolvieren. Regelmäßig erfolgt die Erstzertifizierung für Sachverständige ohne einschlägige Berufserfahrung für ein Jahr. Die erste Rezertifizierung nach der Erstzertifizierung erfolgt in Abhängigkeit der Ausübung der Sachverständigentätigkeit sowie des Prüfungsergebnisses der Rezertifizierung für maximal drei Jahre. Vier- oder fünfjährige Zertifizierungszeiträume setzen eine ununterbrochene Berufserfahrung als tätiger Sachverständiger von mindestens vier Jahren voraus.

Die Zertifikate werden von certcouncil.eu den Teilnehmern zugestellt, soweit hierfür keine Hinderungsgründe vorliegen. Hinderungsgründe sind in jedem Fall nicht ausgeglichene Rechnungen der/des Zertifizierten an certcouncil.eu. Gleiches gilt auch für die unter § 10 beschriebene Rezertifizierung. Jede Zertifizierung kann von certcouncil.eu aus vorgenannten Gründen (offene Zahlungsverpflichtungen oder fehlende Rezertifizierung) auch jederzeit ausgesetzt oder entzogen werden. Dies erfolgt selbstverständlich mit den gebührenrechtlichen Kostennachteilen wie in der aktuellen Gebührenordnung näher beschrieben.

Ausdrücklich kann der Entzug der Zertifizierung auch aufgrund persönlichen Fehlverhaltens von Zertifizierten erfolgen. Zertifizierte Sachverständige arbeiten in einem Berufsfeld, in dem neben uneingeschränkter fachlicher Eignung

- Glaubwürdigkeit & Vertrauen
- Rechtsstaatliches Handeln & Seriöses Geschäftsgebaren
- Unbestechlichkeit, Rechtschaffenheit & Pflichterfüllung
- Persönliche Integrität & Einhaltung aller Regeln ehrbarer Kaufleute

absolut unverzichtbar sind.

§ 10 Rezertifizierung

Durch das Rezertifizierungsverfahren wird der Nachweis über die Aufrechterhaltung der bescheinigten beruflichen Kompetenz auf aktuellem Niveau geführt.

Die Rezertifizierung wird vom Zertifikatsinhaber spätestens 30 Tage vor Ablauf seines Zertifikates bei der Zertifizierungsstelle certcouncil.eu schriftlich unter Beifügung der geforderten Nachweisdokumente beantragt.

Wird die Frist zum Antrag der Rezertifizierung nicht eingehalten, so obliegt es certcouncil.eu über eine Zulassung der Rezertifizierung inklusive ggf. weiterer Maßnahmen (z.B. Weiterbildungsmaßnahmen, schriftliche Prüfungen oder mündliche Prüfung) zu bestimmen.

Für die Verlängerung des Zertifikates sind folgende Rezertifizierungsanforderungen zu erfüllen:

1. Einreichung von Nachweisen über geeignete* berufliche Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten pro Jahr der Gültigkeit des Zertifikates.

**) Geeignet sind Fortbildungen, wenn diese von certcouncil.eu anerkannt worden sind. Im Sinne der/des Zertifizierten, sollten Sie vor Besuch einer WB-Maßnahme daher die WB-Einrichtung auffordern, die WB von certcouncil.eu anerkennen zu lassen. Soweit keine nachvollziehbaren Ausbildungsinhalte und/oder konkret verwendbaren Fachthemen erkennbar sind, kann certcouncil.eu die Anerkennung ablehnen.*

Fehlen die benötigten Fortbildungsmaßnahmen bzw. werden Weiterbildungsstunden seitens certcouncil.eu nicht akzeptiert, entscheidet certcouncil.eu auf Grundlage der ausgeführten beruflichen Tätigkeit sowie den vorherigen Prüfungs- bzw. Rezertifizierungsergebnissen, ob diese nachgereicht werden können. Die Frist hierzu beträgt maximal 3 Monate.

2. Einreichung einer Liste von mindestens 3 gutachterlichen Leistungen (davon mindestens ein ausführliches Gutachten) pro Jahr der Gültigkeit des Zertifikates.

Aus der eingereichten Liste werden vom Zertifizierungs- und Prüfungsausschuss 3 gutachterliche Leistungen, davon mindestens ein ausführliches Gutachten, ausgewählt, die bei certcouncil.eu einzureichen sind. Diese werden von Prüfern von certcouncil.eu nach vorgegebenen Prüfungskriterien begutachtet und bewertet.

Entsprechen die Gutachten den Anforderungen, werden die Prüfer dem Vorsitzenden des Zertifizierungs- und Prüfungsausschusses einen Zeitraum für die Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikates zwischen einem und maximal fünf Jahren bis zur weiteren Rezertifizierung vorschlagen. Der Gültigkeitszeitraum ist abhängig vom Ergebnis der Überprüfung und Beurteilung im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens sowie der Dauer der vorherigen Zertifizierung.

Abweichung vom Regelverfahren: Sachverständige, die zeitweilig inaktiv sind und ihrer Sachverständigentätigkeit nicht regelmäßig nachgehen oder nachgehen können, haben einmalig die Möglichkeit, anstelle der Gutachtenliste ein fiktives Gutachten (z.B. Wert- oder Schadensgutachten ihres Fachbereiches von Ihrem eigenen Haus oder KFZ, dem Haus oder KFZ eines Bekannten etc.) zu erstellen und dieses ersatzweise einzureichen. Im Falle der positiven Bewertung ist in solchen Fällen jedoch ausschließlich eine Rezertifizierung für ein Jahr möglich.

Entsprechen die Gutachten nicht den Anforderungen, sind diese zu überarbeiten und binnen 30 Tagen nachzureichen. Certcouncil.eu hält sich (in Rücksprache mit den Prüfern) vor, neben der Überarbeitung auch andere Maßnahmen (z.B. Weiterbildungsmaßnahmen, schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfung oder weitere Arbeitsproben) aufzuerlegen.

Nach erneuter Prüfung und positiver Beurteilung liegt es im Ermessen der Prüfer, dem Vorsitzenden des Zertifizierungs- und Prüfungsausschusses einen Zeitraum für die Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikates zwischen einem und maximal fünf Jahren bis zur weiteren Rezertifizierung vorzuschlagen. Der Gültigkeitszeitraum ist abhängig vom Ergebnis der Überprüfung und Beurteilung im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens und der Dauer der vorherigen Zertifizierung.

Im Übrigen gelten für die Rezertifizierung die grundsätzlichen Anforderungen an die Prüfungen gemäß der §§ 5-9 analog.

§ 11

Verpflichtende Jahresaudits

In den Jahren, in denen keine Zertifizierungsprüfung und keine Rezertifizierung stattfinden, findet für alle Zertifizierten ein Jahresaudit statt. Hierzu reicht der Zertifizierte selbsttätig und ohne Aufforderung im Zeitraum vom 01.10. bis 30.11. eines jeden Jahres mindestens 2 schriftliche gutachterliche Leistungen zur Einsichtnahme beim Zertifizierungsausschuss ein.

Abweichung vom Regelverfahren: Sachverständige, die zeitweilig inaktiv sind und ihrer Sachverständigentätigkeit nicht regelmäßig nachgehen oder nachgehen können, haben einmalig die Möglichkeit, anstelle der gutachterlichen Leistungen ein fiktives Gutachten (z.B. Wert- oder Schadensgutachten ihres Fachbereiches von Ihrem eigenen Haus oder KFZ, dem Haus oder KFZ eines Bekannten etc.) zu erstellen und dieses ersatzweise einzureichen.

Sollten bei der Einsichtnahme gravierende Fehler erkennbar werden, veranlasst der Zertifizierungsausschuss weitergehende Prüfungen bis hin zu einer außerordentlichen Rezertifizierung oder möglicherweise auch einem Entzug der Zertifizierung.

Werden keine gutachterlichen Leistungen zur Einsichtnahme eingereicht, hat die Zertifizierungsstelle das Recht, die Zertifizierung ohne weitere Aussprache auszusetzen und/oder zu entziehen.

§ 12

Markennutzungsrechte

1. certcouncil.eu gewährt den zertifizierten Absolventen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf ihre zuerkannte Qualifikation in der Form

**Zertifizierter Sachverständiger
für „Fachbereich“*
gemäß ISO 17024 – certcouncil.eu**

hinzuweisen.

*) Es ist ausschließlich die Fachbereichsbezeichnung zulässig, die wörtlich der Zertifizierungsurkunde zu entnehmen ist.

Die Nennung der Zertifizierungsstelle ist zur Einhaltung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb im Zusammenhang mit der Aussage „Zertifizierter Sachverständiger gemäß ISO 17024“ zwingend vorgeschrieben. Alle anderen Darstellungen oder individuellen Veränderungen der o.g. Firmierung, insbesondere irreführende oder unvollständige oder falsche ergänzende Teile in der/die Firmierung/en sind unzulässig.

2. Das Nutzungsrecht umfasst nicht die Nutzung anderer Logos, Marken oder anderer geistiger Eigentumsrechte von certcouncil.eu. Weitergehende Rechte zur Nutzung von Logos und dergleichen sind in jedem Einzelfall gesondert zu vereinbaren.

§ 13 Überwachung

Die korrekte Verwendung des erteilten Zertifikats wird von certcouncil.eu im Rahmen seiner Möglichkeiten überwacht. Hinweisen, z. B. durch Dritte, bzgl. einer missbräuchlichen Verwendung, wird nachgegangen. Der Zertifikatsinhaber muss certcouncil.eu informieren, wenn er Kenntnis erhält, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.

Die Zertifizierungsurkunde darf nicht in missbräuchlicher bzw. irreführender Weise verwendet werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Zertifikatsinhaber sei Mitarbeiter von certcouncil.eu. Certcouncil.eu behält sich im Falle des Bekanntwerdens von Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen juristische Schritte vor. In jedem Fall können solche Tatbestände zum unmittelbaren Entzug der Zertifizierung führen.

§ 14 Änderungen im Zertifizierungssystem

Certcouncil.eu ist berechtigt, das Zertifizierungssystem, insbesondere die Prüfungsordnung anzupassen und/oder zu verändern. Die Änderungen werden öffentlich (z. B. im Internet) bekannt gemacht.

Sie treten mit Bekanntmachung in Kraft und sind in der jeweils neuesten, aktuellen Form für alle Zertifizierten gültig und verbindlich.

Zertifizierte sind verpflichtet, sich regelmäßig selbsttätig über mögliche Änderungen zu informieren.

§ 15 Anerkennung durch die Zertifizierten

Die Zertifizierten haben sich im Rahmen Ihres Zertifizierungsantrages und -vertrages gemäß VI. j. verpflichtet, die jeweils aktuellen, veröffentlichten Dokumente anzuerkennen.

Dipl.-Ing. Natascha Jahansouzi
Direktorin & Geschäftsführerin
certcouncil.eu

Dipl.-Ing Carsten Thurm
Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Dipl.-Ing. Thomas
Buchholz
Vorsitzender des
Normativausschusses

Gültig ab: 01/2025



Leistungs- und Gebührenverzeichnis

Pos.	Leistungen (allgemeine Leistungen)	GEBÜHR		assozierte Mitglieder	
		netto	brutto	netto	brutto
1.1	ZERTIFIZIERUNG gemäß ISO/IEC 17024 - Grund-/Antragsgebühren für CERT-Codes A, B oder C - Antragsannahme und Prüfung - 2-teilige schriftliche Prüfung - mündliche Prüfung - Gutachtenprüfung (min. 3 GA) - Zertifikatserstellung & -ausreichung - certcouncil-Stempel für Zertifizierte	1.500,00 €	1.785,00 €	1.275,00 €	1.517,25 €
	Fachbereichsgebühr je Zertbereich innerhalb A, B, C, etc. Beispiel: Grundgebühr für CERT-Code A (Wert) plus je 350 € pro Zertbereiche A-001 plus A-002 oder Grundgebühr B plus je 350 € pro Zertbereiche B-001 plus B-003 plus B-007 etc., wenn die Fachbereichsprüfungen am gleichen Termin stattfinden. ACHTUNG: Finden die Fachbereichsprüfungen an unterschiedlichen Terminen statt, beträgt die Grundgebühr für den ersten Termin wie genannt 1.500 €, für jeden weiteren Prüfungstermin 450 €, wie bei einer Wiederholungsprüfung.	350,00 €	416,50 €	304,35 €	362,18 €
1.2	Jahresaudit / Überwachung	190,00 €	226,10 €	161,50 €	192,19 €
1.3	REZERTIFIZIERUNG - Regelverfahren - Grundgebühr, Antragsannahme und Prüfung (min. 3 Gutachtenprüfungen) - RE-Zertifikatserstellung & -ausreichung (für den 2. sowie weitere Fachbereiche wird bei zeitgleicher Rezertifizierung jeweils ein Nachlass von 30% gewährt)	450,00 €	535,50 €	382,50 €	455,18 €
1.4	REZERTIFIZIERUNG -Auflagenverfahren- - wie 1.4 zzgl. Zeitwand (je angefangene 1/2 h)	75,00 €	89,25 €	63,75 €	75,86 €
1.5	REZERTIFIZIERUNG - Fremdzertifizierung oder andere anerkannte Prüfung* - wie 1.4 zzgl. Eintragungs- und Übernahmegebühr *) über die Anerkennung im Einzelfall entscheidet der certcouncil-Prüfungsausschuss; Nachlass ggf. wie unter 1.3	600,00 €	714,00 €	510,00 €	606,90 €
1.6	Wiedererteilung der Zertifizierung nach Aussetzung (max. 3 Monate)	190,00 €	226,10 €	161,50 €	192,19 €
1.7	Wiedererteilung der Zertifizierung nach Entzug	1.150,00 €	1.368,50 €	977,50 €	1.163,23 €
1.8	certcouncil-Stempel (Zweitstempel/Ersatzstempel) Stempelverlust / Nichtrücksendung des Stempels	90,00 €	107,10 €	76,50 €	91,04 €
2.1	Wiederholungsprüfung gemäß ISO/IEC 17024 - Multiplchoice	50,00 €	59,50 €		
2.2	Wiederholungsprüfung gemäß ISO/IEC 17024 - Heimgutachten	175,00 €	208,25 €		
2.3	Wiederholungsprüfung gemäß ISO/IEC 17024 - Zertifizierungsgutachten	175,00 €	208,25 €		
2.4	Wiederholungsprüfung gemäß ISO/IEC 17024 - Mündliche Prüfung	50,00 €	59,50 €		
2.5	Prüfungseinsicht (Termin vor Ort)	100,00 €	119,00 €		
Leistungen für assoziierte Mitglieder (15% auf alle Leistungen der Pos 1)					
3.1	Jahresbeitrag 'Assoziiertes Mitglied' inkl. Sachverständigenausweis des certcouncil (Scheckkartenformat) mit Angabe des/der Zertifizierungsbereiche/s	400,00 €	476,00 €		
3.2	certcouncil-Ersatzausweis 'Assoziiertes Mitglied' oder Neuausstellung bei Änderung oder Ergänzung	75,00 €	89,25 €		